

der Staatslenkung, sondern es sei das zu erreichende Ziel auch auf manch' anderem Wege zu gewinnen. Es wird dies aber auch so ziemlich einleuchtend, wenn man einstweilen von der äußeren Form absehend seine Aufmerksamkeit auf jene Anforderungen richtet, die an Gesetze gestellt werden müssen, wenn diese als gute und heilsame erkannt werden sollen. Eine der wichtigsten dürfte wohl die sein, daß das Gesetz dem Wesen des Volkes möglichst vollständig entspreche. Dieses Wesen spricht sich in den verschiedenen Lebensgestaltungen des Volkes aus und giebt sich in seinen Bedürfnissen (gegenüber der Staatsverwaltung) — kund, denn diese sind die Symptome seines Wesens. Darum sagt man mit Recht: die Gesetze müssen den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, des Kulturgrades, des Rechtsgefühles u. entsprechen, ja aus ihnen hervorgehen. Eines schickt sich bekanntlich nicht für alle, und wenn schon das Gesetz nicht in idealer Weise sich der Eigentümlichkeit eines jeden Individuums im Volke anpassen kann, so soll es doch jedenfalls der Besonderheit des Volkes im großen Ganzen adäquat sein, für welches es bindend sein will. Ist aber dies der Fall, hat der Gesetzgeber, wer immer es auch formell sein mag, das Wesen des Volkes ganz und gar und richtig erfaßt, so wird das von ihm gegebene Gesetz vom Volke niemals als ein fremdartiger Zwang empfunden werden, weil es vielmehr sich ihm als der Ausfluß und Ausdruck seines eigenen Wesens darstellt. Hiermit gewinnt ein solches Gesetz für das Volk den vollen Wert eines freiheitlichen Gesetzes, wie immer es auch zustande gekommen sein möge, denn seiner eigenen inneren Wesenheit gemäß sich verhalten heißt frei sein. Damit jedoch diese wohlthätige und wünschenswerte Wirkung aus der in einer staatlichen Gemeinschaft bestehenden Gesetzgebung auf das Volk stattfindet, genügt es nicht, daß der Einklang zwischen ihr und dem Wesen des Volkes bloß sachlich in der That bestehe; er muß von dem Volke auch klar erkannt oder doch empfunden werden. Denn nur durch das Bewußtsein desselben ersticht der freiwillige und freudige Gehorsam den Gesetzen gegenüber, welcher den Gehorchenden vom Sklaven unterscheidet. Nur auf diesem Wege kann die höchste Blüte staatsbürgerlicher Tugend erstehen, welche sich eben als die bewußte Harmonie des eigenen Willens mit dem Gesetze, also als die Identität beider darstellt. Dann erst fühlt sich der Bürger des Staates vollends eins mit ihm und seinen Zwecken und Zielen und erkennt, daß alles, was er diesem opfert und hingiebt, nur zur Erhaltung und Förderung der eigenen Wesenheit hingegeben wird.

Man muß sich daher nun die weitere Frage vorlegen, auf welche Weise im Volke dieses Bewußtsein geweckt und erzeugt werden kann und aus welcher Quelle die Gesetze erfließen müssen, damit es bereit sei, ihnen jene Anerkennung der Übereinstimmung mit ihm selbst zu zollen? — Es ist nach der Natur der Sache durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein solches Ergebnis sich auch in einer ausschließlich monarchisch regierten Gemeinschaft einstellen könne und ebenso bei einem auf tieferem Niveau der Zivilisation stehenden Volke. In diesem Falle tritt das unbeschränkte Vertrauen in die Person des Monarchen und die Überzeugung von der Weisheit und Güte seiner Entschlüsse an die Stelle eines vollen Verständnisses oder